Satzung

KIBO Karnevalgesellschaft von 1948 e.V.

KiBo
Karnevalgesellschaft e.V. 1948

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1948 gegründete Verein führt den Namen „Kibo Karnevalgesellschaft e. V.“ .
Er hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum zwischen jeweils zwei gem. § 6 einzuberufenden Jahreshauptversammlungen.

§ 2
Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins besteht in

1. der Pflege fastnachtlichen Brauchtums auf traditions- und landschaftlichgebundener Grundlage.

2. der Durchführung von Veranstaltungen fastnachtlicher Art in der Fastnachtszeit (z. B. Kappen- und Prunksitzungen, Maskenbälle, Kinder- und Jugendmaskentreiben, Umzüge und dgl.).

3. der allgemeinen Pflege der Geselligkeit der Minister und Mitglieder untereinander sowohl während als auch außerhalb der Fastnachtszeit.

Der Verein duldet in seinen Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede rechtliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche erwerben die Mitgliedschaft erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres; bis dahin gelten sie als Anwärter ohne Sitz und Stimmrecht. Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
   Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der geschäftsführende Vorstand der Aufnahme zustimmt, frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme begehrt wird.
   Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im einzelnen aus dieser Satzung und unmittelbar zwingend aus dem Vereinsrecht ergeben.

2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenministern und Ehrenpräsidenten können solche Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Ministerrat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Kündigung
   b) Ausschluss
   c) Tod des Mitglieds.

   Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (11.11.) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Ministerrat bei

aa) Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und
bb) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und
cc) bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten.

Der Auszuschließende ist vorher zu hören.

$ 4
Beiträge

Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsweise jeweils auf Vorschlag des Ministerrates von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Der Beitrag kann im Einzelfall durch den Ministerrat ermäßigt oder erlassen werden. Der Ministerrat entscheidet auch über die beitragsrechtliche Behandlung von Ehepartner und Kinder eines Mitglieds und befindet auch über die Höhe evtl. zu erhebender Aufnahmegebühren.

$ 5
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a) der Vereinsvorstand,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) der Ministerrat,
d) die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des ¢ 26 BGB ist der Präsident, bei seiner Verhinderung, die im Einzelfall nach außen nicht nachzuweisen ist, der Vize-Präsident. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Er führt den Vorsitz bei allen Vereinszusammenkünften. Er wird auf Vorschlag des Ministerrates auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Vize-Präsidenten,
3. dem Geheimsäckler (Kassenwart),
4. dem Geheimkritzler (Schriftführer).

Er wickelt den gesamten Zahlungs- und Schriftverkehr ab, bereitet die Sitzungen des Ministerrates vor und entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Er ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig.

Der Ministerrat - auch Elferrat genannt - setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Ministern zusammen. Ihm obliegt

aa) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenministern und Ehrenpräsidenten,
bb) der Ausschluß von Mitgliedern,
cc) die Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und die Regelung des Vereins in seinen Grundzügen.

dd) für jedes Schaltjahr die Wahl einer Karnevals-Prinzeessin mit ausschließlich repräsentativen Aufgaben auf die Dauer einer einzigen Fasnachtskampagne.

Er wird vom Vorstand einberufen und ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ministerrates schriftlich beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen sind Niederschriften in entsprechender Anwendung des $ 6 aufzunehmen.
Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Er wird vom Vorstand berufen.

$ 6
Mitgliederversammlungen

Es gibt ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung - auch Jahreshauptversammlung genannt - hat alljährlich einmal um den 11.11. herum stattzufinden.
   Der ausschließlichen Erledigung durch die Jahreshauptversammlung bleiben vorbehalten:

   a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie des Kassenprüfungsberichts,
   b) Entlastung des Ministerrats und des Geheimsäcklers,
   c) Neuwahlen der Rechnungsprüfer,
   d) Erledigung von Anträgen und Tagesordnung,
   e) Satzungsänderungen,
   f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

   Satzungsänderungen bedürfen jeweils einer Mehrheit von ¾ der schienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei Nichterschienene schriftlich zustimmen müssen. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
   Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahhme von Dringlichkeiten in die Tagesordnung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

   Die Jahreshauptversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch die schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Tage vor der Versammlung angeschickt sein. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten einberufen und geleitet. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche unter anderem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zur unterzeichnen ist.

2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist nach den Regeln in $ 6.1 einzuberufen, wenn

   a) der Ministerrat dies beschließt
   b) 30% der stimmberechtigten Mitglieder sie beim Vorstand beantragen, wobei der Antrag begründet, die gewünschte Tagesordnung enthalten und von den betreffenden Mitgliedern unterschrieben sein muß.

   Im übrigen gilt das in $ 6.1 gesagte.

§ 7
Form der Beschlussfassung

Die in § 5 unter Buchstaben b - d genannten Organe entscheiden durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 8
Kassenprüfer

Zur Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung des Vereins werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer bestellt. Sie dürfen nicht dem Ministerrat angehören und werden nach Weisung des Vorstandes eingesetzt. Ihnen obliegt insbesondere die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Konten der Haupt- und Nebenkassen. Sie haben der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten und dem Vorstand Beanstandungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 2/3 -Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Das verbleibende Vermögen des Vereins ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Versammlung ernennt die Liquidatoren.

§ 10
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11
Schlußbestimmung

In Ergänzung dieser Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Anlage zu § 3, Absatz 2 der Satzung der KIBO Karnevalgesellschaft

Ehrenordnung der KIBO Karnevalgesellschaft e.V.

Präambel

Zu den Pflichten eines Mitgliedes des Elferrates gehören:

1.) Die Teilnahme an den Elferratssitzungen und den offiziellen Veranstaltungen.
2.) Die Mitarbeit in einem oder mehreren Ausschüssen oder
3.) Die Mitwirkung als Aktiver auf der Bühne.(BÜttenredner,Sänger

Eine zeitliche Beurlaubung von diesen Pflichten kann erfolgen,wenn ein triftiger Grund vorliegt. (Berufliche Aus-oder Weiterbildung, gesundheitliche Gründe.)

Beim Ausscheiden eines aktiven Elferratsministers sind diese Voraussetzungen maßgebend für die Anwendung der Ehrenordnung der Gesellschaft. .

§ 1

Zum Exminister kann ernannt werden:
Wer mindestens 6 (sechs) Jahre seinen Verpflichtungen als Elferratsmitglied nachgekommen ist und den in der Präambel unter 1.), 2.) und 3.) genannten Pflichten nachgekommen Ist. Er ist berechtigt, unsere Narrenkappe zu tragen.

§ 2

Zum Ehrenminister kann ernannt werden:
Wer mindestens 11 (elf) Jahre seinen Verpflichtungen als Elferratsmitglied nachgekommen ist und die in der Präambel unter 1.), 2.) und 3.) genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

§ 3

Ein ausscheidender Minister, der zum Ehrenminister ernannt wird erhält zur Jahreshauptversammlung eine Ehrenurkunde über die Ernennung. In dieser soll der, in der aktiven Zeit, geleistete Einsatz zum Ausdruck kommen und Anerkennung finden. (Beispiele: im geschäftsführenden Vorstand, auf der Bühne, in den Ausschüssen).

§ 4

Der neu zu schaffende Orden „Die KIBO-Wutz" wird als höchste Auszeichnung der KIBO Karnevalgesellschaft verliehen.

§ 5

Die KIBO-Ehrennadel

1. In Silber kann verliehen werden an Minister und Aktive nach 6 (sechsjähriger) aktiver Tätigkeit.
2. In Gold kann verliehen werden nach langjähriger (im Regelfall mehr als 15 Jahre) aktiver Mitarbeit.

§ 6

Die Ehren-Narrenkappe
Sie kann verliehen werden für langjährige aktive Tätigkeit in der KIBO Karnevalgesellschaft und für besondere Verdienste oder Förderung der Ziele der Gesellschaft.

Der Elferrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Verleihung obiger Auszeichnungen; sollte eine festgelegte Jahreszahl unterschritten werden, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Kirchheimbolanden,den 3. November 1983

KIBO Karnevalgesellschaft von 1948 e.V.
Pommernstrasse 10
67292 Kirchheimbolanden

Tel.: 06352/2470

eMail: info@kibo-karneval.de
Web: www.kibo-karneval.de